

auf der Hand. Diese Gefahren können mit Blick auf andere Herangehensweisen in Kauf genommen werden, weil es sinnvoller erscheint, von begrifflich Bekanntem auszugehen und dies am jeweiligen historischen Text zu modifizieren bzw. gegebenenfalls zu verwerfen, als z. B. eine nicht überschaubare und kaum zu interpretierende Sammlung von Begriffen vorzustellen, wie es z. B. der renommierte und verdiente Rechtshistoriker Rudolf His (\* 1870 † 1938) vor gut acht Jahrzehnten und ihm folgend viele andere getan haben“ (S. 17f.). Inwiefern sich der genaue Inhalt der heutigen §§ 185–189 Strafgesetzbuch – auf die M. Bezug nimmt (S. 55f.) – als etwas bei seiner Leserschaft begrifflich Bekanntes ansehen lässt, mag dahinstehen. Zumindest einen anachronistischen Touch hat es allerdings schon, wenn M. bemerkt: „Die Trennung von übler Nachrede und einfacher Beleidigung wird in den Texten oft nicht deutlich“ (S. 68). Wieso sollte ein über tausend Jahre alter Text dogmatische Unterscheidungen des heutigen Strafrechts zugrunde legen? So bringt das Ansetzen bei Begriffen des heutigen Strafrechts mehr Verwirrung als Nutzen mit sich. Zumal dann doch wieder von „Injurien“ die Rede ist, was ja bekanntlich keinen Begriff des heutigen Strafrechts darstellt. M. liefert eine Überblicksdarstellung mit allen Vor- und Nachteilen, die so etwas eben haben kann. Ein Nachteil solcher Werke kann darin liegen, dass sie – wenn es ins Detail geht – bestenfalls zu Oberflächlichkeiten und im ungünstigsten Fall zu Fehlern neigen. In welchem Umfang solches auf das Werk von M. insgesamt zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich will nur kurz auf eine Epoche eingehen, in der ich mich besser auskenne. Die Monographie zum Klagspiegel (nicht: „Klagespiegel“, wie M. S. 295 u. ö. ihn nennt) von Andreas Deutsch (*Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 23, 2004) ist M. offenbar unbekannt. Deutsch hat nämlich den Stadtschreiber Conrad Heyden als Autor des Klagspiegels identifiziert, so dass die Angabe eines Anonymus bei M. falsch ist. So wie mit Andreas Deutsch verhält es sich bei M. mit mehreren Autoren aus dem Bereich der Rechtsgeschichte: Er zitiert eine Reihe von Lexikonartikeln (oft aus dem HRG), nicht aber Monographien derselben Vf. Eine in seinem Untersuchungszeitraum liegende Quelle, die M. – wie viele andere – nicht erwähnt, ist die Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel (um 1325). Hätte er sie berücksichtigt, so wäre er nicht zu der falschen Aussage gelangt, die Unterscheidung zwischen peinlicher und bürgerlicher Klage finde sich in deutschsprachigen Rechtstexten erst im 15. Jh. (so S. 294–298). Was M. mit viel Fleiß und Sorgfalt erarbeitet hat, ist ein Überblick, der trotz aller Unzulänglichkeiten für einen Einstieg in die Materie und daran anknüpfende Forschungen nützlich sein kann.

Bernd Kannowski

---

Oliver SCHIPP, Kolonat und Aldionat bei den Langobarden (568–774), *FmSt* 52 (2018) S. 59–80, vergleicht die Darstellung dieser zwei zwischen Sklaven und Freien eingestuften Gruppen in den Rechtsquellen. Auch wenn die *Leges Langobardorum* kein Wort über das römische Kolonat verlieren, erwäh-